

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiebig GmbH (AGB)

1. Gültigkeit der Bedingungen

- 1.1 Alle Rechtsgeschäfte mit der Verwenderin erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bestimmungen. Einer Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote und Auftragsbestätigungen

- 2.1 Die Angebote der Verwenderin sind freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung.
- 2.1.2 Technische Änderungen bleiben der Verwenderin vorbehalten, sofern dadurch dem Käufer keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

3. Preise

- 3.1 Die Preise laut Preisliste sind, soweit sie nicht in die schriftliche Bestellannahme (Auftragsbestätigung) aufgenommen wurden, freibleibend.
- 3.2 Die Preise verstehen sich ab Lager Innsbruck. Verpackung und sonstige Versandkosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 3.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 3.4 Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zahlungen

- 4.1 Alle Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen netto, d.h. ohne Abzug zahlbar.
- 4.2 Ein Skontoabzug ist nur gestattet, wenn und soweit dies ausdrücklich in der Rechnung genehmigt ist, soweit die Rechnung vollständig bezahlt wird und soweit nicht ältere, fällige Rechnungen offen sind. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt und lassen zuerst die ältesten Forderungen, Zinsen und Kosten erfloßen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 **Geschäftsverbindungsklausel/Kontokorrentvorbehalt**
Die Verwenderin behält sich das Eigentum der Ware vor, bis sämtliche Forderungen der Verwenderin gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der Verwenderin in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.2 **Verlängerter Eigentumsvorbehalt**
 - 5.2.1 **Hersteller-, Verarbeitungsklausel**
Eine Verarbeitung, Bearbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware nimmt der Käufer für die Verwenderin vor. Der Verwenderin entstehen hieraus keinerlei Verpflichtungen. Die Verwenderin wird Eigentümerin des verarbeiteten, bearbeiteten oder umgearbeiteten Produktes. Wird das neue Produkt aus Stoffen verschiedener Vorbehaltsberechtigter, die ihre Ware unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert haben, hergestellt, so erwirbt die Verwenderin einen Miteigentumsanteil an dem neuen Produkt. Der Anteil entspricht dem Verhältnis der Werte der unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

5.2.2 Vorausabtretung

- 5.2.2.1 Zählt es zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Käufers, die Ware an einen Abnehmer weiter zu veräußern und/oder bei diesem einzubauen, so tritt der Käufer bereits mit Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Verwenderin und dem Käufer alle Forderungen an die Verwenderin ab, die ihm aus der Weiterveräußerung / dem Einbau gegen seine Abnehmer erwachsen. Das gilt auch, wenn die Vorbehaltsware nach Verarbeitung und/oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert werden. Der Käufer tritt die aus der weiteren Veräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an die Verwenderin ab. Entsprechendes gilt auch, wenn die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender anderer Vorbehaltsware veräußert / eingebaut wird. Der Käufer tritt in diesem Fall die aus der Weiterveräußerung / dem Einbau entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und dem Rang vor dem Forderungsrest an die Verwenderin ab. Die Abtretung erfolgt bereits jetzt im Voraus, Die Verwenderin nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen des Käufers gibt die Verwenderin die abgetretenen Forderungen frei, soweit ihr Betrag seine zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

- 5.2.2.2 Die aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Verwenderin ab. Die Verwenderin nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen des Käufers gibt die Verwenderin die abgetretenen Forderungen frei, soweit ihr Betrag ihre zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

- 5.2.2.3 Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Käufer nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verwenderin, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Die Verwenderin verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

- 5.2.2.4 Die Verwenderin kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

- 5.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer nicht berechtigt, die gelieferten Waren zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonst wie außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsganges anderen Personen zu überlassen.

- 5.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, solange der Eigentumsvorbehalt besteht und solange die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wird.

- 5.5 Der Käufer ist zur sachgemäßen Lagerung der Verwenderin gehörenden Ware und deren ordnungsgemäßen Versicherung verpflichtet. Der Verwenderin entstehen hierdurch keine Kosten.

- 5.5 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung der Verwenderin begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die zugrundeliegende Forderung auf Warenlieferungen nicht vor Zahlung.

6. Zahlungsverzug

- 6.1 Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist die Verwenderin unter dem Vorbehalt weitergehender Rechte berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Eckzinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Verzugsschaden der Verwenderin geringer ist.

7. Lieferungen, Lieferfristen, höhere Gewalt

- 7.1.1 Die Lieferungen erfolgen nach Lagerbestand. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.

- 7.1.2 Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

- 7.2.1 Die angegebenen Liefertermine oder -fristen gelten nur annähernd vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir die Lieferfristen ausdrücklich als verbindlich schriftlich zugesagt haben.

- 7.2.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Verwenderin eintreten, z.B. Ereignisse höherer Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Fabrikationsstörungen, Arbeitsverzögerungen, Betriebsstörungen, Zulieferverzögerungen, soweit diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes Einfluß haben.

- 7.3 Die Verwenderin braucht nicht zu liefern, sofern der Zulieferer nicht mehr produziert oder aus sonstigen Gründen trotz wiederholter Aufforderung und Klageandrohung nicht liefert oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Voraussetzung für dieses Rücktrittsrecht ist, dass die Ware von anderen Lieferanten nicht zu beschaffen ist und dass die vorgenannten Umstände erst nach Vertragsabschluss bekannt wurden und nicht in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers ist dann ausgeschlossen. Liefert die Verwenderin aus anderen Gründen nicht und gerät sie in Verzug, dann kann der Käufer den Rücktritt erklären und nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Schadenersatz verlangen.

- 7.4 Lieferungen ins Ausland erfolgen nur gegen Vorauskasse, Nachnahme oder wenn die Zahlungen durch eine Bankgarantie oder ein unwiderrufliches Akkreditiv bei einer Österreichischen Bank gesichert sind.

8. Nichtabnahme

- 8.1 Wird der Vertrag ganz oder teilweise im Einvernehmen mit der Verwenderin geändert oder aufgehoben, so ist die Verwenderin berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von EUR 26,- zu erheben, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der entstandene Schaden beziehungsweise die entstandenen Aufwendungen geringer waren.

- 8.2 Nimmt der Käufer die gekaufte Ware trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Rücktrittsandrohung nicht ab und ist der Käufer nicht berechtigt, die Annahme zu verweigern, ist die Verwenderin, wenn sie auf Lieferung verzichtet, berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 25% des Bestellpreises der nicht abgenommenen Ware ohne Abzüge zu verlangen. Dies versteht sich im Sinne eines pauschalierten und vereinbarten Schadenersatzes (Konventionalstrafe).

- 8.3 Die Geltendmachung eines allfällig darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

9. Versendung und Gefahübergang

- 9.1 Die Transportgefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person auf den Käufer über, bzw. wenn die Ware zwecks Versendung das Werk des Verkäufers verlassen hat.

- 9.2 Bei Sendungen an die Verwenderin trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der Verwenderin, sowie die gesamten Transportkosten.

- 9.3 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder werden die Waren auf seinen Wunsch hin gelagert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

- 9.4 Auf Wunsch des Käufers werden die Waren in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, beginnend mit dem Datum der Lieferung. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und der Verwenderin.

- 10.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, liefert die Verwenderin nach ihrer Wahl - unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers und sonstiger Kostenerstattungsansprüche - Ersatz oder bessert nach.

- 10.3 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.

- 10.4.1 Offensichtliche Mängel müssen der Verwenderin unverzüglich nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.

- 10.4.2 Die sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers bleibt unberührt. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Verwenderin bereitzuhalten bzw. auf Anforderung der Verwenderin zurückzusenden. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer aus.

- 10.4.3 Baut der Käufer trotz offensichtlicher Mängel oder unter Verletzung seiner sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht den Liefergegenstand bei einem Dritten ein, obwohl der Mangel hätte erkannt werden können, und entstehen Ein- und Ausbaukosten, so trägt der Käufer diese allein.

- 10.5 Die Verwenderin steht dem Käufer nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung seiner Erzeugnisse zur Verfügung. Sie haftet jedoch hierfür nur - nach Maßgabe von Punkt 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

11. Schadenersatzansprüche

- 11.1 Für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, Organisationsverschulden, verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung und unerlaubter Handlung haftet die Verwenderin nur, wenn sie bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

- 11.2 Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.

12. Erfüllungsort

- 12.1 Erfüllungsort ist 6020 Innsbruck

- 12.2 Für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck ausschließlicher Gerichtsstand, soweit:

- 12.2.1 der Käufer Vollkaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, oder

- 12.2.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts oder

- 12.2.3 juristische Personen öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

- 12.3 Gleiches gilt, wenn der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Republik Österreich verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verwenderin und dem Käufer gilt österreichisches Recht.

- 13.2 Personenbezogene Daten werden von uns im Rahmen der vom Datenschutzgesetz zulässigen Weise gespeichert.

- 13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien werden in diesem Fall an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.